

# Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 02/2019 - Weiterbildender Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) für Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 12.03.2019

**Verteiler:** Alle Dienststellen ohne Schulen

Die Senatorin für Finanzen hat entsprechend des Senatsbeschlusses vom 26. Mai 2015 eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität geschlossen, die es Beschäftigten im Rahmen eines Modellversuchs ermöglicht, unter besonderen Rahmenbedingungen an dem weiterbildenden Studiengang „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) teilzunehmen. Die Senatorin für Finanzen und die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen planen in der Regel jährlich 10 Beschäftigte als Stipendiatinnen und Stipendiaten im Bereich der Allgemeinen Dienste zu unterstützen, sofern sie von der Universität Bremen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ (Professional Public Decision Making) zugelassen werden. Erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 ist geplant, auch zwei Beschäftigte aus dem Themenfeld „Soziale Arbeit“ zu fördern, sofern sie von der Universität Bremen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ zugelassen werden. Hiermit wird das diesjährige Auswahl- und Zulassungsverfahren bekannt gegeben:

## [Auswahl- und Zulassungsverfahren](#)

Die Aufnahmeordnung der Universität Bremen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ (siehe [Anlage 1](#)) regelt das Auswahl- und Zulassungsverfahren.

Die Aufnahmeordnung sieht für die Zulassung zum Masterstudiengang folgende Voraussetzungen vor:

- Ein einschlägiges grundständiges Studium (Bachelor, FH-Diplom) und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 33 Abs. 3 a Bremisches Hochschulgesetz \(BremHG\)](#) (hierunter fällt auch die Fortbildungsprüfung zur/zum Verwaltungsfachwirt/-in) und eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen besetzt wird.
- Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Schüler/-innen, die ab dem Schuljahr 2004/05 einen mittleren Bildungsabschluss erwerben konnten, haben originär eine Sprachkompetenz in ihrer ersten Fremdsprache auf dem Niveau B1. Dies gilt auch für diejenigen, die vor diesem Zeitpunkt einen mittleren Schulabschluss erworben, einen Verwaltungsberuf bzw. kaufmännischen Beruf in Bremen erlernt haben und befriedigende Leistungen im Fach Englisch durch das Abschlusszeugnis der Berufsschule nachweisen können. Diejenigen, die diese Voraussetzungen nicht erbringen, müssen ein entsprechendes Fremdsprachenzertifikat vorlegen.
- Vorlage eines Kompetenzportfolios
- Erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung

### **Besondere Voraussetzungen für ein Stipendium (Beschäftigte der Allgemeinen Dienste sowie Beschäftigte der Sozialen Dienste)**

Beschäftigte, die bereits über einen Master, einen vergleichbaren Abschluss (bspw. Universitäts-Diplom) oder eine Promotion verfügen, können zum Studium zugelassen, jedoch nicht durch die Senatorin für Finanzen gefördert werden.

Die geforderte Berufserfahrung von zwei bzw. fünf Jahren muss im bremischen öffentlichen Dienst erworben worden sein.

Für Beschäftigte der Sozialen Dienste gilt zusätzlich: Sie verfügen über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in bzw. als Diplom Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in (Uni-Abschluss) oder einen Studienabschluss mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft) und haben einen Arbeitsvertrag als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oder dem Amt für Soziale Dienste Bremen.

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung bei der Universität Bremen den Hinweis, dass Sie einen Arbeitsvertrag als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in haben.

### Auswahl der Studierenden

Die Studierenden werden gemäß der jeweils gültigen Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ der Universität Bremen zugelassen. Die zurzeit geltende Aufnahmeordnung ist dem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Für die Beschäftigten der Allgemeinen Dienste sowie für die Beschäftigten der Sozialen Dienste werden jeweils gesonderte Ranglisten erstellt. Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung bilden die Grundlage für eine Rangfolge, die über die Zulassung entscheidet, falls mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze vorhanden sind.

### Rahmenbedingungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Entscheidungsmanagement“

#### Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement“ werden jährlich zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Der diesjährige Studiengang beginnt zum WS 2019/2020.

#### Umfang

Das Studium umfasst sechs Semester inkl. Masterarbeit (siehe [Anlage 2](#)).

#### Form und Frist der Anträge

Die Bewerbungen zum Masterstudiengang sind zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
„Masterstudiengang Entscheidungsmanagement“  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

Dem Antrag sind die in § 1 der Aufnahmeordnung aufgeführten Nachweise beizufügen.

Die Zulassungsanträge sind bis zu der auf der Internetseite des Studiengangs angegebenen jeweiligen Frist einzureichen (15. Mai 2019).

#### Kosten

Kosten pro Studienplatz:	18.000,- €
Anteil der Senatorin für Finanzen	13.800,- €
Selbstbeteiligung der Studierenden (700,- € pro Semester)	4.200,- €

### Rückzahlungsmodalitäten

Monatliche Raten von 117,- € während der Studiendauer (damit ist die Eigenbeteiligung abgegolten)

Monatliche Raten von 50,- € mit Beginn des Studiums

Monatliche Raten von mind. 50,- € nach Beendigung des Studiums

Zahlung der Gesamtsumme von 700,- € pro Semester

Zahlung des Gesamtbetrages in Höhe von 4.200,- €

Die Senatorin für Finanzen wird die Gesamtkosten übernehmen und die Eigenbeteiligung entsprechend des gewählten Finanzierungsmodells den Studierenden in Rechnung stellen.

### Freistellung

Die studierenden vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter/-innen werden im Umfang von 160 Stunden pro Semester vom Dienst freigestellt. Teilzeitbeschäftigte anteilmäßig entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit. Die Freistellungsregelungen sind individuell, unter Berücksichtigung des zu gewährleistenden Dienstbetriebes, mit den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zu vereinbaren.

### Stipendiatenvertrag

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach Beendigung des Studiums drei Jahre weiterhin beim Land und der Stadtgemeinde Bremen tätig zu sein. Sollten sie vor diesem Zeitpunkt den Arbeitgeber wechseln, so sind die vom Arbeitgeber getragenen Studiengebühren zurück zu erstatten. Mit den Studierenden wird ein entsprechender Stipendiatenvertrag geschlossen, in dem auch das gewünschte Rückzahlungsmodell festgeschrieben wird.

### Anzahl der Studienplätze / Förderung

10 Beschäftigte der Allgemeinen Dienste sowie zwei Beschäftigte des Themengebietes „Soziale Arbeit“ der bremischen Verwaltung werden jährlich bis zum Ende des Modellversuchs im Jahr 2020 durch die Dienststellen und die Senatorin für Finanzen unterstützt, wenn sie zum o.g. Studiengang durch die Universität zugelassen werden.

Wenn die Beschäftigten eine Förderung in Anspruch nehmen möchten, müssen sie gegenüber der Universität Bremen ihr Einverständnis erklären, dass diese der Senatorin für Finanzen mitteilt, dass sie nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens einen der zehn Plätze der Beschäftigten der Allgemeinen Dienste bzw. einen der zwei Plätze der Beschäftigten der Sozialen Arbeit einnehmen. Dies schließt eventuelle Nachrücker/innen ein.

Ausgewählte Beschäftigte der Allgemeinen Dienste (Plätze 1-10) sowie ausgewählte Beschäftigte des Themengebietes „Soziale Arbeit“ (Platz 1-2) des Auswahlverfahrens können formlos mit der (vorläufigen) Zulassung der Universität Bremen einen Antrag auf Förderung bei der

Senatorin für Finanzen  
Referat 33  
Doventorscontrescarpe 172 C  
28195 Bremen

stellen.

### Weitere Informationen

Die Senatorin für Finanzen bietet eine Informationsveranstaltung an, in der sowohl über das Auswahlverfahren als auch über Ablauf, Inhalt und Rahmenbedingungen des weiterbildenden Masterstudiengangs informiert werden soll. Diese Veranstaltung findet am

**21. März 2019 von 9.00 - 11.00 Uhr in der Aula des Aus- und Fortbildungszentrums, Doventorscontrescarpe 172, Block B**

statt. Interessierte Beschäftigte melden sich bitte bis zum 19. März 2019 mit dem beigefügten Rückmeldebogen (siehe [Anlage 3](#)) zu dieser Informationsveranstaltung an.

Ergänzende Informationen sowie eine Kontaktadresse für weitergehende Fragen finden sich auch auf der Internetseite der Universität Bremen (<http://www.uni-bremen.de/emma>). Ein aktueller Flyer ist diesem Rundschreiben beigefügt (siehe [Anlage 4](#)).

### Kontakt

Die Senatorin für Finanzen  
Referat 33  
Doventorscontrescarpe 172 C  
28195 Bremen  
E-Mail: [referat33@finanzen.bremen.de](mailto:referat33@finanzen.bremen.de)

## **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.